

wonach in den Fällen einer Durchsuchung nach § 108 Abs. 3 StPO der von der Durchsuchung betroffenen anderen Person der Zweck der Durchsuchung vor deren Beginn bekanntzugeben und aktenkundig zu machen ist.

Um diese gesetzliche Bestimmung erfüllen zu können, muß dem Untersuchungsorgan der zu suchende Gegenstand wenigstens seiner Art nach bekannt sein, d.h., er muß bei seinem Auf finden wiedererkannt werden können. Mit der Forderung nach Bekanntgabe des Durchsuchungszwecks bei anderen Personen wird auch das Ziel verfolgt, beim Betroffenen das nötige Verständnis für eine Durchsuchung zu erwirken und ihm die Möglichkeit einzuräumen, den gesuchten Gegenstand freiwillig herauszugeben.

Gibt der Betroffene den gesuchten Gegenstand freiwillig heraus und ist damit der Zweck der Untersuchungshandlung erfüllt, kann von einer Durchsuchung abgesehen werden (§ 110 Abs.3 StPO).

Alle diese genannten Forderungen können jedoch auch nach der Untersuchungshandlung erfüllt werden, wenn z.B. ein auf frischer Tat Verfolgter auf ein Grundstück oder in Räume anderer Personen flüchtet, sich dort aufhält bzw. wenn Spuren oder andere Beweise, deren Verlust sonst zu befürchten ist, zu sichern sind (§ 110 Abs. 1 StPO).

Die gesetzlichen Forderungen sind nachzuholen bzw. sofort zu erfüllen, sobald das Untersuchungsorgan alle notwendigen Maßnahmen durchgeführt hat, die eine unverzügliche Aufklärung der Straftat ermöglichen.

## 1.2. Der Zweck der Durchsuchung

Im Zusammenhang mit der Klärung der Frage, welche Durchsuchungsarten es gemäß § 108 Absätze 2 und 3 StPO zu unterscheiden gilt, ist es auch bedeutsam, welchem Zweck die Durchsuchung jeweils dienen soll.

Die Durchsuchung hat den Zweck:

- a) Gegenstände und Aufzeichnungen aufzufinden, die für die Untersuchung als Beweismittel von Bedeutung sein können (§ 108 Abs. 1 Ziff. 1 StPO) oder nach den Strafgesetzen einzuziehen sind (§ 108 Abs. 1 Ziff. 1 StPO, § 56 StGB);
- b) Beschuldigte zu stellen, die sich verborgen halten (§ 108 Absätze 2 und 3 StPO);
- c) Tätern oder Teilnehmern einer Straftat, deren Verfolgung auf frischer Tat aufgenommen wurde (§110 Abs. 1), habhaft zu werden bzw. aus staatlichem Gewahrsam Entwichene wiederzugreifen (§ 112 StPO).